

a) Allgemeines

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der im Jahr 1974 gegründete Verein führt den Namen "Checkpoint Roland Kickers 1974, Freizeitsportclub aus Eggenstein-Leopoldshafen e.V.", abgekürzt "CRK 74 Eggenstein e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist seit 1981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Rahmen der Freizeitsportbewegung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

b) Mitgliedschaft

§ 3. Mitgliedsarten

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Jugendlichen Mitgliedern

- e) Kooperativen Mitgliedern
- f) Virtuellen Mitgliedern

- (2) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat und am Vereinsgeschehen regelmäßig teilnehmen will.
- (3) Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern, ohne selbst sportlich aktiv zu werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch drei Viertel Mehrheitsbeschluß des erweiterten Vorstands.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch zum aktiven Mitglied, falls nicht durch schriftlichen Antrag die passive Mitgliedschaft gewählt wird.
- (6) Kooperatives Mitglied kann jede juristische Person werden, deren Zweck gemeinnützig ist und deren Satzung nicht gegen das Gesetz oder diese Satzung verstößt.
- (7) Virtuelles Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der online-Community des Vereins im Internet aktiv teilnehmen will, ohne am Vereinsleben real teilnehmen zu können oder zu wollen.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5. Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt in den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

- (3) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr können sich zur Wahl für ein Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand oder als Kassenprüfer stellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6. Beiträge

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus können die einzelnen Abteilungen zusätzliche Beiträge mit Genehmigung der Mitgliederversammlung erheben, wenn dies zur Abwicklung des Sportbetriebs unbedingt erforderlich ist. Das Nähere wird durch eine Beitragsordnung festgelegt.

§ 7. Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Die satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum Quartalsende, wenn die Austrittserklärung mindestens vier Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingeht. Andernfalls endet die Beitragspflicht erst zum übernächsten Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlußgründe können sein:
 - a) wegen Nichterfüllen satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8. Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4.(3)) oder gegen einen Ausschluß (§ 7. (3)) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 4 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

c) Vereinsorgane

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Abteilungsversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand.

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Bestätigung oder Ablehnung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (per Brief, Fax oder E-Mail). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

§ 11. Abstimmungen in Mitgliederversammlungen

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Bewerben sich für Ämter des Vorstands oder erweiterten Vorstands mehr als eine Person, ist im ersten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten gewählt, so ist in weiteren Wahlgängen derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 5 Tage vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- (4) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen ist nicht zulässig.

§ 12. Vorstand, Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand und
 - b) den Abteilungsleitern, die von den Abteilungsversammlungen gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt, der Schriftführer und der Kassierer nur gemeinsam.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- Euro belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende kann die Leitung einer anderen Person übertragen.
- (4) Vorstandssitzungen sind nur dann beschlußfähig, wenn mindestens Zwei-Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

- (5) Tritt bei Abstimmungen im Vorstand oder im erweiterten Vorstand Stimmengleichheit auf, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen, in dem er ein neues Mitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl ernennt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die sonstigen, in dieser Satzung oder Ordnungen niedergelegten Aufgaben.
- (2) Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in dessen Tätigkeit und nimmt die in dieser Satzung oder Ordnungen niedergelegten Aufgaben wahr.

§ 14. Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des erweiterten Vorstandes gegründet.

§ 15. Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen.
- (2) Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter, der von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Für die Wahlen und Abstimmungen gelten analog die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des Abteilungsleiters beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Abteilungen können weitere Personen wählen, die die Interessen der Abteilung, in Abstimmung oder Vertretung des Abteilungsleiters, wahrnehmen.
- (4) Der Abteilungsleiter und ggf. weitere, von der Abteilungsversammlung gewählte Personen sind für die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlungen,

der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes innerhalb ihrer Abteilung zuständig.

- (5) Die gewählten oder ernannten Funktionsträger sind in ihrem Handeln an ihre Aufgabenbeschreibungen und an Weisungen des Vorstandes, bzw. der Vorsitzenden gebunden.

d) Schlussbestimmungen

§ 16. Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer eventuell notwendigen Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres geltend gemacht werden, in dem der Aufwand entstanden ist. In Ausnahmefällen können die Aufwände noch bis zum 15. Februar des Folgejahres abgerechnet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 17. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18. Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ein Kassenprüfer kann maximal zwei zusammenhängende Amtsperioden bekleiden.

§ 19. Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen erlassen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, insbesondere gibt es eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung und eine Geschäftsordnung.

§ 20. Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen mit der Zweckbestimmung, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Institutionen oder zum Bau sozialer Einrichtungen verwendet werden darf.